

Espen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)

Unterschutzstellung eines Flachmoors und Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 samt Pflegeplan

Objekt: Flachmoor Nr. 988, Espen Riet bei Ziegelhof;
Amphibienlaichgebiet TG 261, Seerhein Chuehorn - Paradies;

Gemeinden: Tägermoos, Tägerwilen;

Betroffene Parzellen: (in folgenden Grundbüchern)

Tägermoos: 490, 491, 534, 534/1, 535, 585, 586, 588 – 594, 600 – 613,
683 – 686, 738 – 740, 800;

Tägerwilen: 298 – 300, 308 – 310, 1713;

Öffentliche Auflage: Vom 26. Oktober bis 14. November 2020;

Schriftliche Mitteilung: i.S.v. § 29 Abs. 2 PBG am 7. Mai 2021;

In Kraft gesetzt: Am 1. April 2022 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 13;



Regierungsrätin Carmen Haag

Inhalt

Schutzanordnung	1
Pflegeplan.....	9
Anhang / Zusatzinformationen.....	18

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung einer intakten Uferlandschaft.
Geltungsbereich	§ 2.	¹ Diese kantonale Schutzanordnung gilt für die im entsprechenden Plan bezeichneten Flächen zwischen Gottlieben und der Landesgrenze beim Tägermoos . Der Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988/TG 261 ist Bestandteil dieser Schutzanordnung. ² Teilbereiche gehören zum Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung „Ermatinger Becken“. Entsprechende Vorschriften sind in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32) und darauf beruhenden Erlassen festgehalten.
Schutzzone	§ 3.	¹ Die kantonale Schutzzone umfasst Flächen des Seerheins, Ried- und Röhrichtflächen, Wald, Feldgehölze, Magerwiesen sowie einzelne der Erholung dienende Teilflächen. Landseitig ist die kantonale Schutzzone im Wesentlichen abgegrenzt wie in den kommunalen Zonenplänen. Gewässerseitig reicht sie bis zur offenen Wasserfläche. ² Die Schutzzone gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich Moor / Ried 2. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn) 3. Spezialnutzungsbereiche 4. Erholungsbereich
Pufferzonen	§ 4.	Die Pufferzonen dienen der Sicherung der Schutzzone vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Schutzzone insgesamt. Sie umfassen die Flächen gemäss Plan.

II. Schutzanordnungen

Schutzanordnungen
für die Schutzzone

§ 5.

In allen Bereichen der Schutzzone sind untersagt:

1. die Neuerstellung von Bauten sowie permanenten Zäunen und anderen Anlagen aller Art;
2. Gelände- und Bodenveränderungen, ausgenommen solche zu Naturschutzzwecken;
3. Ablagerungen aller Art;
4. das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
5. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
6. die Beweidung, mit Ausnahme von angeordneter Beweidung zur Gebietspflege;
7. das Aufforsten;
8. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
9. das Pflücken, Ausgraben, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
10. das Fällen von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern, ausser im Rahmen der angeordneten Pflege;
11. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
12. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
13. das Betreten ausserhalb des Erholungsbereiches und der Bootsanlegestelle Ziegelhof oder abseits des Uferweges Ziegelhof/Tägerwilen-Gottlieben sowie dem auf dem im Plan bezeichneten Trampelpfad beim Chuehorn, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Berufsfischerei, für Pflegemassnahmen und zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung;
14. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
15. das Fahren mit Fahrrädern;
16. das Baden vor dem Schilfröhricht; das Baden von Erholungsbereichen aus bleibt gestattet;

- 17. das Entfachen von Feuer, ausser an befestigten Feuerstellen im Erholungsbereich;
- 18. das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- 19. das Aufstellen von Party-Zelten sowie insbesondere die Nutzung der öffentlichen Erholungsbereiche als Festplatz; der normale, herkömmliche Betrieb der angrenzenden Badi Tägerwilen und des Restaurants Kuhhorn sind nicht betroffen.
- 20. der Betrieb von Lautsprecheranlagen;
- 21. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen;

Anordnungen für
die Pufferzonen

§ 6.

In der Pufferzone sind untersagt:

- 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die ackerbauliche Nutzung;
- 2. das Setzen oder Säen standortfremder Pflanzen;
- 3. die Beweidung mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab dem 1. September mit Tieren der Rindergattung, ohne Zufütterung auf der Weide;
- 4. die Aufforstung;
- 5. die Neuerstellung von Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz

§ 7.

Die einzelnen Bereiche der Schutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.

Pflegeplan

§ 8.

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Zuständigkeit

- § 9. ¹ Das Amt für Raumentwicklung sorgt in der Schutzzone für Aufsicht, Unterhalt und Pflege sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht das Forstamt zuständig ist. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen. Es kann für die erwähnten Aufgaben Gemeinden, Korporationen, Naturschutzvereine oder Privatpersonen beiziehen.
- ² Das Forstamt sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Waldschutzbereiches. Ausgenommen sind Massnahmen, die den Waldschutzbereich tangieren, in erster Linie aber der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen dienen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Forstamt und unter Einbezug des Amtes für Raumentwicklung.

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter

- § 10. ¹ Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- ² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss die behördlich angeordnete Nutzung geduldet werden. Das Amt für Raumentwicklung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und einem allfälligen Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
- ³ Für den Waldschutzbereich gilt Absatz 2 sinngemäss. Das Forstamt trifft Anordnungen und finanziert Massnahmen gemäss Waldgesetz. Ausgenommen sind Massnahmen, die den Waldschutzbereich tangieren, in erster Linie aber der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen dienen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Forstamt und unter Einbezug des Amtes für Raumentwicklung.

IV. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumentwicklung bzw. für den Waldschutzbereich das Forstamt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geahndet.

Kantonale Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261

Espen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)

LEGENDE

	Schutzzone
Kernbereich	
	Moor / Ried
weitere Bereiche	
	Spezialnutzungsbereich: Magerwiese, Riedwiese
	Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)
	Spezialnutzungsbereich: Bootsanlegestelle Ziegelhof
	Erholungsbereich
Pufferzone	
	Pufferzone
Hinweise	
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Hafen und Badi Tägerwilen)
	Trampelpfad

Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



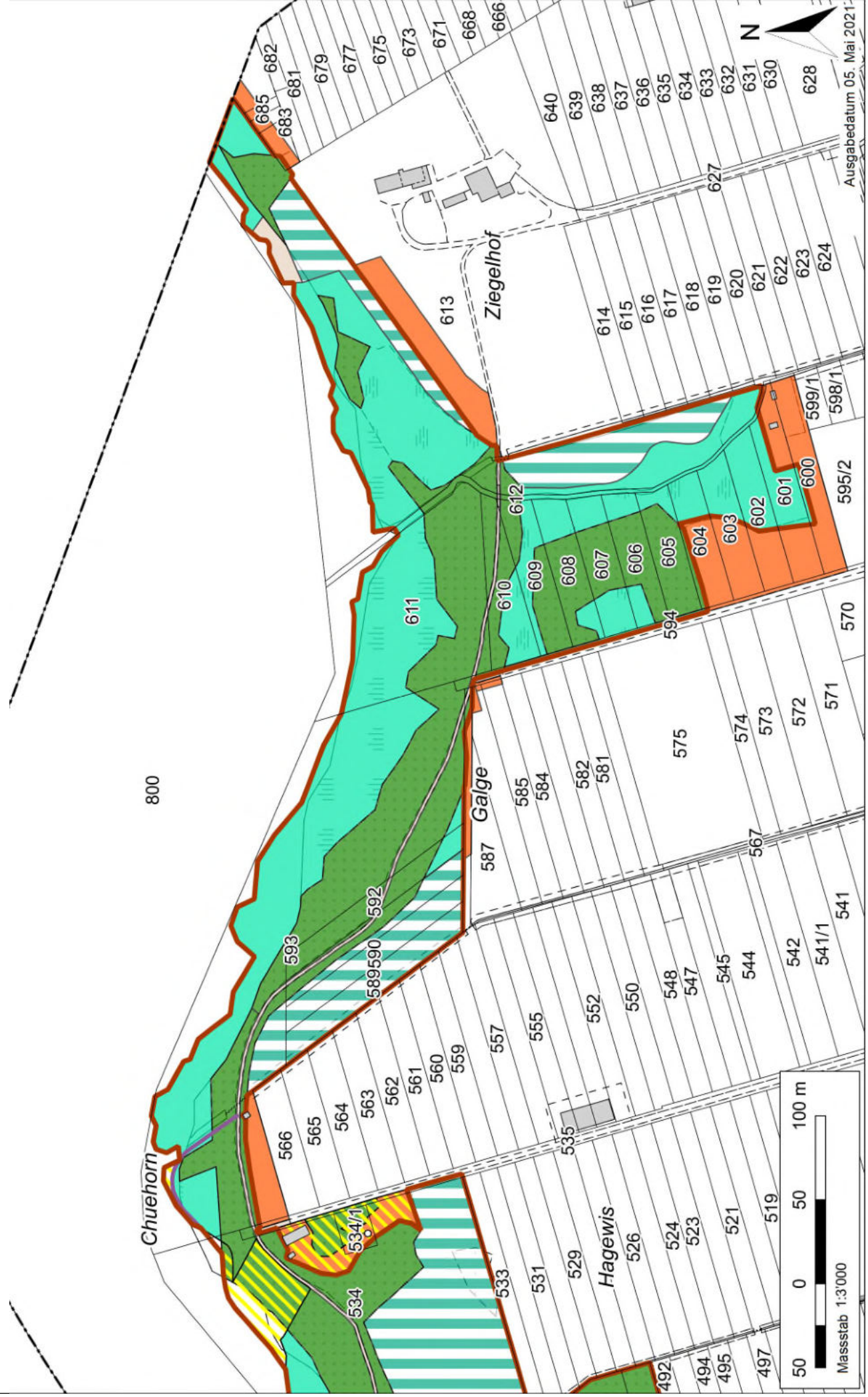
Thurgau



Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261
Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



Thurgau



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz-, Pflege- und Gestaltungskonzept für das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 988 „Esen Riet bei Ziegelhof“ am Seerhein vom August 2011 dar. Neue seitherige Erkenntnisse sind ebenfalls in den Pflegeplan eingeflossen.

II. Präzisierung der Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele betreffend Flachmoor

- Erhaltung und Regeneration von botanisch vielfältigen Streuwiesen und des faunistischen Reichtums.
- Erhaltung der Röhrichsflächen und des Wasserhaushalts.
- Schutz von Ried und wasserführenden Gräben vor Nähr- und Schadstoffeintrag.
- Schutz vor Störungen durch Erholungssuchende und vor Ausweitung des Erholungsbetriebes.

1.2 Schutzziele betreffend Amphibien

- Sicherstellung und Förderung von günstigen Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für die vorkommenden Amphibien sowie Gewährleistung des langfristigen Überlebens der Populationen.
- Erhaltung der Flachwasserzonen.

1.3 Massnahmen zu Gunsten des Flachmoors

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Pflegeplan und unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens. Bei grossen Streuschnitt-Parzellen bzw. bei Bewirtschaftungseinheiten ab zirka 50 Aren sind sogenannte Mähinseln von etwa 10% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Auf geeigneten Teilflächen ist auch eine extensive Beweidung möglich.
- Die Verbuschung der Streuwiesen ist zu verhindern.
- Verbuschte Flächen sind aufzulichten und die Streumahd ist wieder aufzunehmen.

- Die Gehölze sind dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften, Gehölzränder sind periodisch zurückzuschneiden und fallweise ist die Streumahd wieder aufzunehmen. Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie stufige, buchtige Gehölzränder.
- Riedgräben sind schonend zu unterhalten. Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Dabei anfallendes Erdmaterial darf in der Regel nicht in der Schutzzone abgelagert werden.
- Problemunkräuter (Neophyten) sind fachgerecht zu bekämpfen.

1.4 Massnahmen zu Gunsten der Amphibien

1.4.1. Pflegemassnahmen

- Die Pflegemassnahmen sollen durch Schaffung von spezifischen Strukturen alle Entwicklungsstadien fördern, d.h. Laich, Larven, junge und erwachsene Amphibien.
- Die bestehenden Laichgewässer sind zwecks rascher Erwärmung durch periodisches Zurückschneiden angrenzender Gebüsche angemessen zu besonnen.
- Einzelne Gebüschgruppen sind zwecks Schaffung sogenannter Sukzessionsflächen im Abstand von 5 -10 Jahren auf den Stock zu setzen.

1.4.2. Gestaltungsmassnahmen

- Im Landlebensraum der Amphibien ist hinsichtlich Mikroklima, Nahrungsquellen und Versteckmöglichkeiten eine grosse Strukturvielfalt zu fördern, im Sinne eines Angebotes an Röhrichs- und Riedflächen, Wiesen, Gehölzen, unterschiedlichen Verbuchungsstadien, Krautsäumen, Asthaufen, Ruderalflächen und Trockenstandorten.
- Markante, alte Einzelbäume und tote Bäume sind stehen zu lassen. Ein gewisser Anteil an liegendem Totholz ist erwünscht.
- In bestehenden, künstlich angelegten Weihern und Gräben ist die Verlandung bei Bedarf rückgängig zu machen bis maximal zur ursprünglichen Sohlentiefe.
- Bestehende natürliche Flutmulden sollen als temporär wintertrockene Gewässer unbeeinträchtigt erhalten bleiben.
- Eine neue temporär wintertrockene Flutmulde kann südlich des Uferweges, östlich des Galgenweges angelegt werden. Die Anlage weiterer Amphibiengewässer ist zu prüfen.

2. Waldschutzbereich (Wald im Rechtssinn)

2.1 Schutzziel

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung und ist insbesondere als Sommerlebensraum und Überwinterungsort für Amphibien sowie als Winterhabitat der seltenen Sibirischen Winterlibelle zu schützen.
- Schaffung und Erhaltung von strukturreichen, vielfältigen und standortgerechten Waldbereichen.
- Zulassen natürlicher Abläufe und Anreicherung von Alt- und Totholz (Altholzinseln).
- Schutz und Erhaltung von landschaftsprägenden Elementen (Allee).

2.2 Massnahmen

- Der Waldschutzbereich ist dem Schutzziel entsprechend und gemäss Pflegeplan zu bewirtschaften. Für Eingriffe ist eine Schlagbewilligung des Forstamtes nötig.
- Zwecks Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften sind bei Durchforstungen entsprechende Gehölzarten zu fördern.
- Eine reiche Kraut- und Strauchschicht ist zu erhalten und zu fördern ebenso wie stufig und buchtig aufgebaute, artenreiche Waldränder
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fließende, lichte Ried-Wald-Übergänge zu schaffen.
- Höhlenbäume, Silberweiden, Espen, Schwarzpappeln und Schwarzerlen mit teils morschen Strünken und tote Bäume sind zu schonen. Stehendes und liegendes Totholz ist insbesondere im Bereich der Altholzinseln ausdrücklich erwünscht. Bei der Pflege anfallendes Holz ist im Bestand zu belassen (ausgenommen Alleeschutzbereich).

3. Spezialnutzungsbereich Magerwiese, Riedwiese

3.1 Schutzziel

- Schaffung und Erhaltung von extensiv genutzten, blumenreichen Mager- und Riedwiesen zum Nutzen von Pflanzen und Tieren entsprechender Lebensgemeinschaften.

3.2 Massnahmen

- Die Bewirtschaftung ist gemäss Pflegeplan vorzunehmen.
- Förderung des Artenreichtums durch entsprechende Ansaaten oder Schnittgutübertragung.
- Allfällige Ackerunkräuter (z.B. Ackerkratzdisteln) und Neophyten wie Goldruten, Drüsiges Springkraut, Japanknöterich, Einjähriges Berufkraut, etc. sind konsequent und fachgerecht zu bekämpfen und zu entsorgen.

4. Erholungsbereich

4.1 Schutzziele

- Erschliessung und Erholungsinfrastruktur möglichst auf bisherigem Stand belassen.
- Schutz vor einer Intensivierung des Erholungsbetriebes.
- Minimierung von Störungen durch die bestehende Freizeitnutzung im Sinne eines naturschutzbewussten Besucherverhaltens.

4.2 Massnahmen

- Verzicht auf den Ausbau von Infrastruktur zur Erholungsnutzung. Ausgenommen ist die dafür vorgesehene Zone bei der Badi Tägerwilen, wo ein massvoller Ausbau möglich bleibt.

- Besucherlenkung mittels dezenter Beschilderung und nötigenfalls mit Schranken aus natürlichen Materialien.
- Durchführung von Bewirtschaftung und Pflege gemäss Pflegeplan.

III. Organisatorisches

Das Amt für Raumentwicklung ist zuständig für den Vollzug und die Einhaltung dieses Pflegeplans. Es koordiniert und delegiert die Aufgaben soweit nötig.

1. Kern-, Spezialnutzungs- und Erholungsbereich

- Das Amt für Raumentwicklung, die Gemeinden, die Grundeigentümer und allenfalls beteiligte Ämter informieren sich gegenseitig und frühzeitig über alle geplanten einmaligen bzw. gelegentlichen Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Insbesondere das Ausputzen von Gräben, der Unterhalt von Bächen und Kanälen sowie die Entfernung von Sträuchern und Bäumen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert das Amt für Raumentwicklung den Forstdienst über geplante Holzerarbeiten im Kernbereich.
- Einmalige und wiederkehrende Pflegemaassnahmen können von den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern selbständig vorgenommen werden, sofern die Ausführung mit dem Pflegeplan übereinstimmt.
- Für jährlich wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumentwicklung mit Auftragnehmern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.
- Das Amt für Raumentwicklung finanziert die Massnahmen soweit die Leistungen nicht durch Beiträge seitens Wasserbau oder Landwirtschaft gedeckt werden. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen.
- Die Gemeinden werden finanziell nicht belangt. Ausgenommen sind Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen.

2. Waldschutzbereich

- Das Forstamt ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Waldschutzbereich. Ausgenommen sind Massnahmen, die den Waldschutzbereich tangieren, in erster Linie aber der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen dienen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Forstamt und unter Einbezug des Amtes für Raumentwicklung.
- Die Waldeigentümer und das Amt für Raumentwicklung gelangen mit ihren Anliegen an das Forstamt. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldschutzbereich gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforstingenieur).

- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert das Forstamt das Amt für Raumentwicklung über geplante Massnahmen im Waldschutzbereich.
- Die Finanzierung von Massnahmen im Waldschutzbereich erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Ausgenommen sind Massnahmen, die den Waldschutzbereich tangieren, in erster Linie aber der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen dienen. Die Finanzierung solcher Massnahmen ist Sache der Grundeigentümer.
- Für den Alleeschutzbereich entwickelt die Waldeigentümerin ein Konzept zur Erneuerung und Wiederherstellung im Sinne der Zielsetzung. Sie lässt es vom Amt für Raumentwicklung sowie vom Forstamt genehmigen, finanziert die Umsetzung und beantragt für die einzelnen Etappen beim Forstamt eine Bewilligung im Sinne von § 25 des kantonalen Waldgesetzes.

Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Espen Riet bei Ziegelhof, Tägermoos

Generell gültige Pflegeanweisungen:

- Alle Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen sind zeitlich so anzusetzen, dass möglichst wenig Amphibien beeinträchtigt werden.
- Zum Schutz von Kleinlebewesen ist ein tierschonendes Mähverfahren anzuwenden, d.h. ohne Mähauflbereitung (quetschen, knicken), und das Mähwerk ist, wenn immer möglich 12-15 cm, mindestens aber 10-12 cm über Boden zu führen.
- Im Bereich von Biberbauten ist aus Sicherheitsgründen auf den Einsatz von grossen Maschinen zu verzichten (Einsturzgefahr).
- Wenn unter Einzelbäumen kein Gebüsch wächst, sind die Mäharbeiten auch unter den Baumkronen vorzunehmen.
- Der Streuschnitt ist zwischen dem 1. September und 31. Januar auszuführen.
- Gemähtes Schnittgut ist immer, spätestens bis zum 15. März, wegzuführen.
- Von den Grabenrändern bzw. Seitenböschungen der Riedgräben ist abschnittsweise, von Jahr zu Jahr örtlich abwechselnd je eine Seite zu schneiden und das Material wegzuführen.

LEGENDE

Kernbereich	
	Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 1. September und 31. Januar. Dabei sind bei grossen Flächen ab zirka 50 Aren sogenannte Mähinseln von rund 10% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen.
	Als Alternative zum Streueschnitt ist nach Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung auch eine extensive Beweidung mit Hochlandrindern oder Ziegen möglich.
	Kein regelmässiger Streueschnitt notwendig. Bei Bedarf ordnet das Amt für Raumentwicklung einen Schnitt oder Entbuschungsmassnahmen an.
	Abschnittweiser Streueschnitt, gegebenenfalls Entbuschungsmassnahmen. Entlang dem Fussweg niedrige Sträucher belassen.
	Ufervegetation / Auenbereich, kein regelmässiger Schnitt notwendig. Bei Bedarf ordnet das Amt für Raumentwicklung einen Schnitt oder Entbuschungsmassnahmen an.
	Feldgehölze, Gebüsche
	Einzelbäume

Waldschutzbereich



Weichholzaue: Sukzessive Entfernung der Hybridpappeln. Anpflanzung einzelner Silberweiden und Schwarzpappeln oder Espen.



Unbewirtschafteter Wald (Altholzinseln): Keine Massnahmen. Ausgenommen sind Sicherheitsfällungen im Bereich von Wegen sowie der Badi Trägerwilen nach vorgängiger Zustimmung des Forstamts. Sämtliches Holzmaterial ist im Bestand zu belassen.

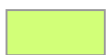


Strukturreicher Waldrand: Süd-, west- und ost-exponierte Waldränder auf einem Streifen von 5–15 m möglichst stufig, licht, buchtig und artenreich ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Horstbäume von Greifvögeln erhalten.



Alleeschutzbereich: Eingriffe nur zugunsten der Sicherheit. Abgehende Hybridpappeln durch einheimische Schwarzpappeln oder Espen ersetzen. Pflege und Erneuerung gemäss separatem Konzept

Spezialnutzungsbereich Magerwiese, Riedwiese



Es sind 1-2 Schnittnutzungen pro Jahr vorzunehmen. Bei jedem Schnitt sind örtlich wechselnde Restflächen (mind. 10% der Vegetation der Gesamtfläche) stehen zu lassen. Diese werden beim nächsten Schnitt gemäht. Zwischen den Schnitten müssen mind. 6 Wochen liegen. Das Schnittgut ist stets wegzuführen. Silage ist nicht erlaubt. Der früheste Schnitzeitpunkt richtet sich nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Je nach vorhandenen Pflanzenarten ist eine Anpassung des Schnitzeitpunktes angezeigt, um deren Versamen zu gewährleisten.

B

Als Alternative ist nach Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung auch eine extensive Beweidung mit Hochlandrindern möglich.

R

Rückführung zu Ried-/Streu- oder Magerwiesen. 1-2 Schnittnutzungen pro Jahr, dabei sind Mähinseln von rund 10% der Fläche an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Das Schnittgut ist stets wegzuführen. Silage ist nicht erlaubt. Schnitthäufigkeit und –Zeitpunkt richten sich nach der Entwicklung des Vegetationstyps.

Erholungsbereich



Badi Trägerwilen und Badeplatz am Chuehorn: Rasenschnitt nach Bedarf, Verbuschung verhindern, gelegentliches Zurückschneiden der Gehölze.

Bootsanlegestelle Ziegelhof: Schnitt nach Bedarf, Verbuschung verhindern.

Hinweis: Im Pflegeplan wurden zwecks besserer Verständlichkeit auch Erholungsflächen im Bereich der Pufferzone gelb eingefärbt.

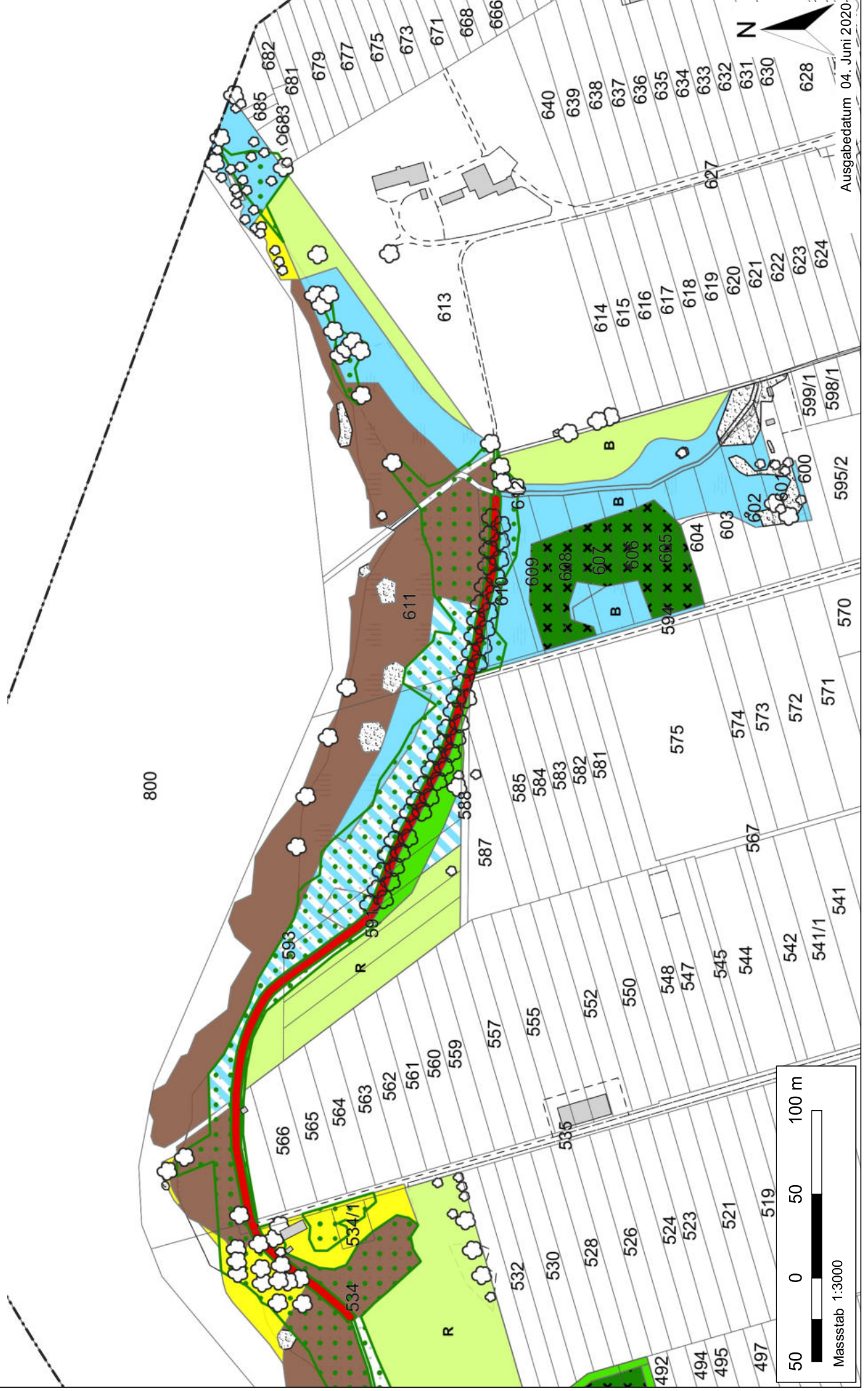
Thurgau



Pflegeplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



Thurgau



Masstab 1:3000

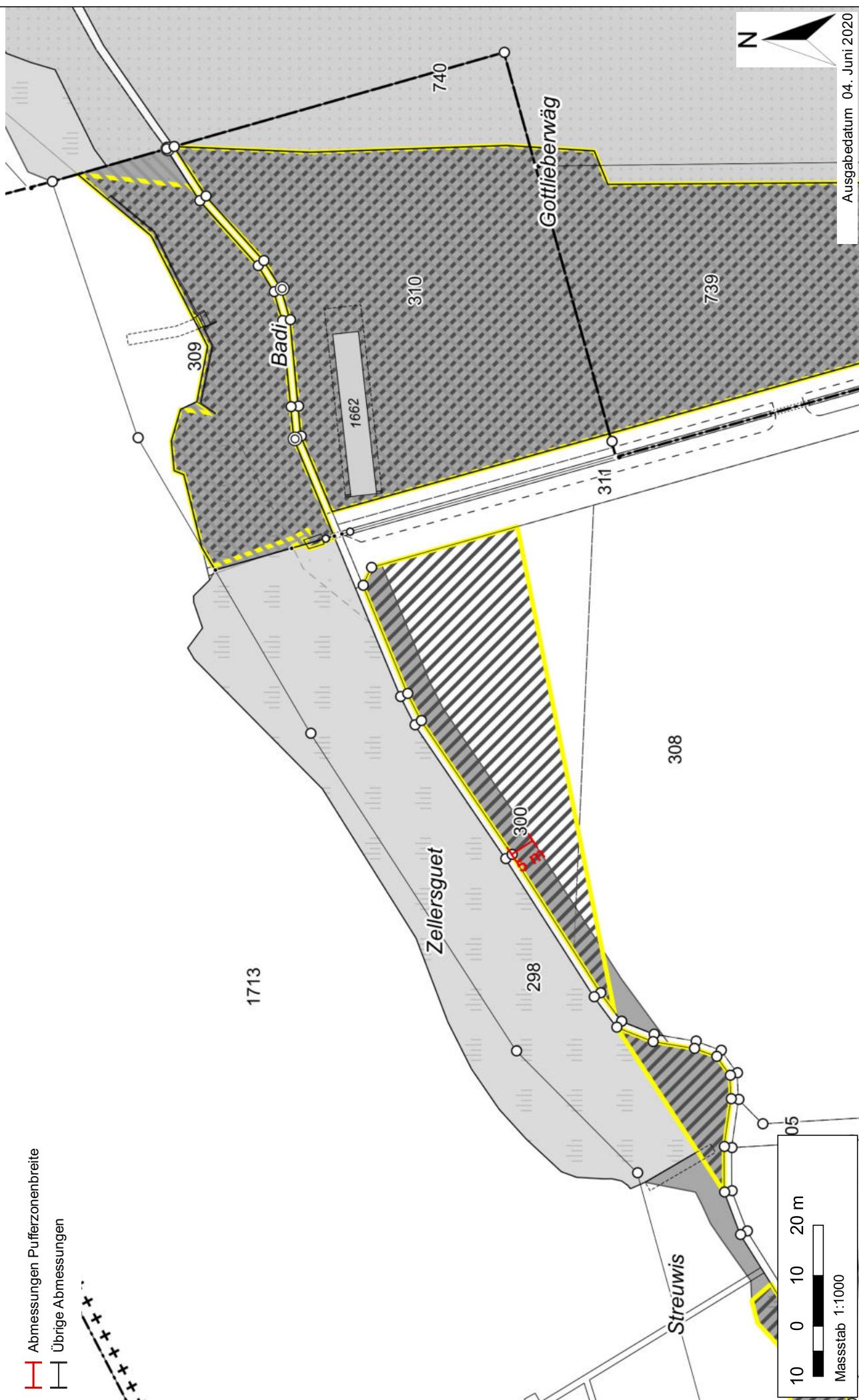
50 0 50 100 m

Ausgabedatum 04. Juni 2020

Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



— Abmessungen Pufferzonenbreite
— Übrige Abmessungen



Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



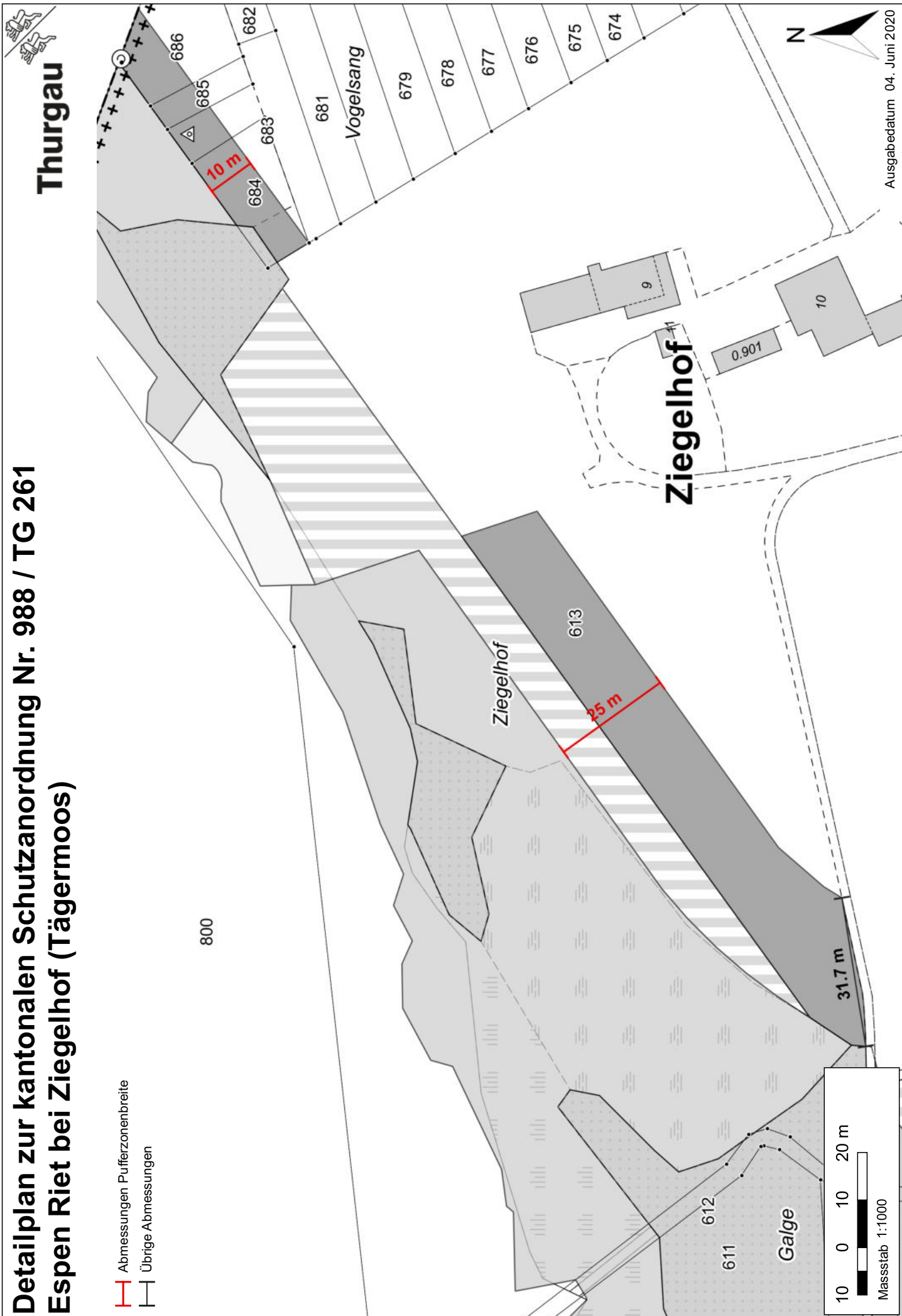
Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



Thurgau



Detailplan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 988 / TG 261 Esen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos)



Rechtskräftig bestehende Einschränkungen ausserhalb der kantonalen Schutzanordnung Abstände zu Gehölz und Gewässer gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)* und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)**

- Abstand zu Gehölzen, 3m kein Dünger, Pflanzenschutzmittel* **
- Abstand zu Gewässern, 3m kein Dünger, Pflanzenschutzmittel* **, nicht umbrechen**
- Abstand zu Gewässern, 6m kein Pflanzenschutzmittel, nicht umbrechen**

